

BUND • Postfach 1106 • 30011 Hannover

Niedersächsische Landesforsten  
Forstplanungsamt  
Forstweg 1a  
38302 Wolfenbüttel

**Nur per E-Mail**

## **Beteiligung bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten**

**Hier: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 328 „Altwarmbüchener Moor“**

Sehr geehrter Herr Mumme,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fristverlängerung bedanken wir uns noch einmal und nehmen wie folgt zum Bewirtschaftungsplan Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die systematische Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und erkennen die Leistungen vieler unbestreitbar sehr für den Naturschutz engagierter Planbearbeiter, Revierförster und Förster für Waldökologie an. Auch der vorliegende Plan enthält im Einzelnen viele wertvolle Erkenntnisse und Hinweise. Leider weisen die NLF-Bewirtschaftungspläne grundlegende Defizite auf, die in der Regel auf landesweiten Vorgaben beruhen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall.

### **1. Bearbeitungsgebiet**

In den Bewirtschaftungsplänen der NLF werden, wie auch im vorliegenden Fall, nur die Flächen im Eigentum der Landesforsten bearbeitet. Wenn wie hier nur Teilflächen des FFH-Gebietes im Landesbesitz sind, bieten die Pläne deshalb keine Grundlage zur Zustandsbeurteilung der Lebensraumtypen (LRT) und Arten im ganzen FFH-Gebiet. Daher können sie auch nicht in hinreichendem Maß die notwendigen Basisdaten für die Maßnahmenplanung, das Monitoring und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern.

Deshalb sollten Bewirtschaftungspläne jeweils für das ganze FFH-Gebiet und nicht nur für die NLF-Flächen erstellt werden. Zustandsbeschreibungen und Ziele müssen auf Gebietsebene formuliert werden. Die Anforderungen an die Waldbesitzarten können differenzieren (besondere Gemeinwohlverpflichtung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand).

### **2. Verbändebeteiligung**

Zu den das Verfahren betreffenden Unterlagen, die aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungsrechte (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) übersandt werden müssen, gehören die zusammenfassenden und einzelflächenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks bzw. seines Entwurfs im Bereich des FFH-Gebietes, ohne die nicht zu erkennen ist, ob und wo in den FFH-Gebieten möglicherweise beeinträchtigende Nutzungen geplant sind. Wir verweisen hierzu auf das Klageverfahren des BUND gegen die NLF. Nur wegen der Zusage der NLF, dass in den exempla-

rischen Fällen der FFH-Gebiete 112 und 453 im Großen Kleinen Deister die Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks übersandt werden, hatte der BUND in der Verhandlung am 31.01.2013 seine Klage zurückgezogen.

Wir fordern deshalb, dass uns die Auszüge aus dem Forstbetriebswerk für die Flächen des FFH-Gebietes 328 sowie die Betriebskarte zugesandt werden. Wir beantragen die Zusendung in elektronischer Form (E-Mail oder CD) und Einräumung einer neuen angemessenen Beteiligungsfrist. Die vorliegende Stellungnahme ist wegen der bisher unvollständigen Unterlagen nur als vorläufig zu verstehen.

### **3. Einvernehmensherstellung**

Mit dem Einvernehmen am Ende der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne bescheinigt die untere Naturschutzbehörde, dass sie ausschließt, dass durch die geplante Bewirtschaftung eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auftreten könnte. Das Verfahren hat somit den Charakter einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Daraus folgt:

- Auch die untere Naturschutzbehörde muss die zusammenfassenden und einzelflächenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks bzw. seines Entwurfs für die Flächen des FFH-Gebiets erhalten.
- Die Nutzungsansätze des Forstbetriebswerks für die Einzelbestände müssen nach der Einvernehmensherstellung als Nutzungsobergrenzen verbindlich sein. Die Einschläge dürfen also ohne gesonderte Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht höher ausfallen, als im Forstbetriebswerk vorgesehen. Wo keine Nutzungen dargestellt sind, finden auch keine statt.
- Aus dem Bewirtschaftungsplan muss klar hervorgehen, welche Handlungen und Restriktionen verbindliche Auflagen bzw. Zusagen sind und nicht nur Empfehlungen darstellen. Alle Auflagen und Zusagen müssen für die jeweiligen Einzelbestände im Bestandeslagerbuch verzeichnet sein. Dies gilt auch für Regelungen, die großflächig gelten, da die Erfahrungen zeigen, dass die verstreuten Hinweise im Bewirtschaftungsplan bei der Arbeit im Wald sonst nicht unbedingt beachtet werden.
- Bis zur Erteilung des Einvernehmens müssen alle Handlungen, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen können, insbesondere Einschläge bei Altbeständen, ausgesetzt bzw. im Einzelfall mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

### **4. NWE**

Das Land Niedersachsen plant, entsprechend der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 10% des Landeswaldes einer natürlichen Waldentwicklung (NWE) zu überlassen. Die Flächen, die von den Niedersächsischen Landesforsten laut NWE-Portal (<https://www.nw-fva.de/NWE5ip/main.jsp?cont=map.jsp>) für NWE vorgeschlagen wurden, sind im Bewirtschaftungsplan als Prozessschutz-Habitatbaumflächen berücksichtigt. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass landesweit noch eine Lücke von einigen Tausend Hektar zum 10%-Ziel besteht.

Für einen Beitrag zum Lückenschluss bietet sich besonders auch das FFH-Gebiet Altwarmbüchener Moor an. In einem gemeinsamen Vorschlag von BUND, Greenpeace und NABU aus dem Januar 2016 ist ein insgesamt ca. 71 ha großer zusammenhängender Bereich für NWE vorgeschlagen worden (s. Auszug aus der Stellungnahme im Anhang). Er geht über den Bereich des FFH-Gebietes hinaus. Unverständlicherweise sind bei der Abgrenzung des FFH-Gebiets über das eigentliche Moor hinaus fast nur die Komplexe aus Eichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern, nicht aber die außerordentlich wertvollen naturnahen Tiefland-Buchenwälder und ihre einzigartigen Übergänge zum Hochmoor berücksichtigt worden. Der Verbändevorschlag repräsentiert alle FFH-Waldlebensraumtypen in diesem Bereich des Misburger Waldes. Bei den Eichen-Hainbuchenwäldern wurde die Teile ausgewählt, in denen noch wenig gestörte (wechsel-)feuchte Standortbedingungen herrschen oder realistisch wiederhergestellt werden können, so dass die Eiche hier gegen Schattbaumarten konkurrenzkräftig bleiben kann und in Hinblick auf die Eichen-Hainbuchenwälder kein Konflikt mit den Erhaltungszielen entsteht. Der Hauptentwässerungsgraben für

das Gebiet (Brandgraben), der u.a. das Altwarmbüchener Moor beeinträchtigt und ansonsten nur Landeswald entwässert, sollte zurückgebaut werden. Wegen des sehr bemerkenswerten Übergangs vom Buchenwald zum Hochmoor sind am Moorrand auch verschiedene jüngere Laubwälder einbezogen worden.

Auch in der Stellungnahme der Region Hannover ist dieser Bereich für NWE vorgeschlagen worden.

## **5. Zustandsbeschreibung und -bewertung**

### **5.1 Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen**

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRT) ist nicht nachvollziehbar anhand der Bewertungsmatrix dargestellt, da unter „Beeinträchtigungen“ alle Teilbewertungen fehlen. Insbesondere sind auch typische Beeinträchtigungen durch forstliche Nutzungen (z.B. „Bodenverdichtung“, „Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge“) nicht dargestellt. Bei Bewertungen, die quantifizierbar sind, sind die entsprechenden Werte zu ermitteln und offen zu legen (u.a. Bodenverdichtung in Prozent, Bestockungsgrad in den einzelnen Altersklassen).

### **5.2 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0\*)**

Im Bewirtschaftungsplan (S. 13 und 22) werden die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0\*) aufgrund der kleinen Fläche von 1,2 ha „als nicht signifikantes Vorkommen eingestuft“. Die Vorkommen werden deshalb auch nicht als „maßgebliche Bestandteile“ des FFH-Gebiets aufgeführt.

Diese Bewertung ist jedoch falsch. Der prioritäre LRT 91E0\* kommt typischerweise oft nur kleinflächig vor, hat aber eine hohe Bedeutung für die Biodiversität der Wälder. Als Schwellenwert für signifikante Vorkommen des LRT 91E0\* ist in Niedersachsen festgelegt:

„Geschlossene bzw. überwiegend dichte Erlen-, Eschen- und Weidensäume an Fließgewässern ab ca. 50-100 m Länge. Nasse Quellwälder innerhalb größerer Wälder ab ca. 200-500 m<sup>2</sup>. Sonstige Bestände je nach Ausprägung ab 0,2-0,5 ha.“

(DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, S. 77).

Die Flächen des LRT 91E0\* haben im vorliegenden Fall also in jedem Fall, egal welche Ausprägung hier zugrunde gelegt wird, eine Größe, die über dem Schwellenwert für signifikante Vorkommen liegt.

Auch im aktualisierten Standarddatenbogen (Stand Okt. 2016) ist der LRT 91E0\* im Gebiet als signifikant (Ges.-W. D: C) eingestuft. Das Gleiche gilt für den LRT 9110.

### **5.3 Arten**

#### **5.3.1 Nur Zufallsfunde und unzureichender Kartierzeitraum**

Insgesamt ist unzureichend, dass an Pflanzen- und Tierarten nur Zufallsfunde und Daten von Dritten aufgenommen wurden. Im gewählten Kartierzeitraum Juli ist außerdem nur ein kleiner Ausschnitt des Artenspektrums zu erfassen. Damit bietet der Bewirtschaftungsplan keine ausreichende Grundlage für die Zustandsbeschreibung und Maßnahmenplanung.

#### **5.3.2 FFH-Anhang-II-Arten (Kammolch)**

Vom Kammolch als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind keine Erfassungen vorgenommen worden. Damit kann der Bewirtschaftungsplan nicht einmal für diese laut Gebietsmeldung maßgebliche Art sinnvolle Aussagen treffen. Es wird lediglich konstatiert, dass nach Daten Dritter im Bearbeitungsgebiet keine Meldungen oder Vorkommen bekannt sind (S. 23).

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Mergelabbaus der Fa. Heidelberg Cement wird dagegen davon ausgegangen, dass im Bearbeitungsgebiet potenzielle Lebensräume

des Kammmolches vorhanden sind, vor allem in den Bombentrichtern. Hier wäre eine Klärung notwendig.

### 5.3.3 FFH-Anhang-IV-Arten

Es fehlt eine Erfassung von FFH-Anhang-IV-Arten. Insbesondere bei baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, bei denen typischerweise Konflikte mit der Holznutzung entstehen, sind systematische Erfassungen nötig (z.B. Bechsteinfledermaus). Andernfalls droht die forstwirtschaftliche Nutzung gegen die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

### 5.3.4 Vögel

Des Weiteren fehlen Erfassungen von besonders bemerkenswerten bzw. gefährdeten Vogelarten. Auch wenn ein FFH-Gebiet nicht Teil eines Vogelschutzgebietes ist, kann eine Schutzverpflichtung aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleitet werden, da zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten eine Pflege und ökologisch richtige Gestaltung nötig ist (Art. 3 Abs.2 Buchst. b). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch in Schutzgebieten, die keine Vogelschutzgebiete sind, Vögel, insbesondere gefährdete Arten und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, bei den Schutzziele zu berücksichtigen.

### 5.3.5 Charakteristische Arten

Es wäre nötig gewesen, zu ermitteln und aufzuführen, welche Arten für die LRT im Gebiet charakteristisch im Sinne von Art. 1 Buchst. e FFH-RL sind. Es muss möglich gemacht werden, mittelfristig Aussagen über ihren Erhaltungszustand zu treffen (z.B. durch Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen im Bereich anspruchsvollerer Arten der Bodenflora).

### 5.3.6 Rote-Liste-Arten

Die Tabelle der Pflanzenarten der Roten Liste ist zu ergänzen um die im niedersächsischen Tiefland stark gefährdeten Arten *Carex appropinquata* (Schwarzschof-Segge), *Carex digitata* (Finger-Segge) und *Rubus saxatilis* (Steinbeere) sowie um die gefährdeten Arten *Carex elata* (Steife Segge), *Listera ovata* (Großes Zweiblatt), *Phyteuma nigrum* (Schwarze Teufelskralle) und *Valeriana dioica* (Sumpf-Baldrian). *Phyteuma nigrum* hat ein Vorkommen im Westen der Abt. 1051, die übrigen Arten in der Abt. 1052.

### 5.3.7 Karte der gefährdeten Arten

Die aufgelisteten Funde von gefährdeten Arten können räumlich nicht nachvollzogen werden, weil eine Karte der Fundstellen, die bisher Standard bei Bewirtschaftungsplänen war, fehlt. Da dies auch bei anderen aktuellen Bewirtschaftungsplänen der Fall ist, handelt es sich hier offenbar um eine zentral vorgegebene Neuerung, die die Transparenz der Kartierergebnisse und ihren Gebrauchswert für den Naturschutz weiter verringert. Ohne Kenntnis der Wuchs- und Fundorte kann eine versehentliche Zerstörung von möglicherweise nur kleinflächigen Artenvorkommen im Rahmen der Bewirtschaftung, z.B. durch Rückegassen oder Holzlagerplätze, nicht verhindert werden.

## 5.4 Maßgebliche Bestandteile

Das in die Bewirtschaftungspläne eingeführte Konzept, maßgebliche Bestandteile der LRT sowie der Habitate der FFH-Anhang-II-Arten zu benennen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Für grundfalsch halten wir aber die Art der Anwendung dieses Konzepts in Hinblick auf die Wald-LRT. Abgesehen davon, dass die LRT 91E0\* und 9110 zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden (s.o., Pkt. 5.2), werden hier (S. 25) als maßgebliche Bestandteile nur Habitatbaumflächen, Altholz- und Totholzanteile sowie für den LRT 9160 der Wasserhaushalt aufgeführt. Dies reicht aber in keiner Weise aus. Maßgebliche Bestandteile sind insbesondere auch nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL charakteristische Arten eines LRT. Wenn sich der Erhaltungszustand von charakteristischen Arten eines LRT verschlechtert, bedeutet dies rechtlich eine Verschlechterung der Erhaltungszustands des LRT insgesamt. Die charakteristischen Arten sind konkret für das einzelne FFH-Gebiet zu ermitteln, was hier leider nicht geschehen ist.

In Betracht kommen gefährdete Pflanzenarten, die in den Wald-LRT vorkommen. Solche zum Teil kleinflächigen Vorkommen können, wie in anderen Beispielen geschehen, durch forstliche Nutzungen (Auflichten, Befahren, Holzlager, ...) zerstört werden. Es ist deshalb nötig, auch außerhalb der Habitatbaumflächen konkrete und verbindliche Aussagen zur forstlichen Nutzung auf der Ebene des Einzelbestandes zu machen (Nutzungsobergrenzen, Tabuflächen). Diese Auflagen sind in den Bestandeslagerbüchern festzuhalten, welche wiederum der unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden als Teil der Beteiligungsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Äußerst fragwürdig ist auch die Schlussfolgerung, dass die Bewirtschaftung FFH-konform ist, wenn bestimmte Untergrenzen für Habitatbaumflächen (5 % der LRT-Fläche) und Altbestände (20 % der LRT-Fläche) eingehalten werden. Denn diese Vorgaben ermöglichen es, einen gegebenenfalls erheblich besseren vorhandenen Zustand zu verschlechtern, wenn nur diese Werte nicht unterschritten werden. Das wäre aber ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie. (Einzelheiten zur rechtlichen Qualität der Bewertungsschwellen s.a. im Rechtsgutachten von BUND, Greenpeace und NABU zum sog. Sicherungserlass: [http://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvniedersachsen/Pressemitteilungen/2014/Gutachten\\_Sicherungserlass.pdf](http://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvniedersachsen/Pressemitteilungen/2014/Gutachten_Sicherungserlass.pdf)) Es ist deshalb nötig, über den Bewirtschaftungsplan transparent zu machen und sicherzustellen, dass die Ausstattung mit Habitatbäumen, Totholz und Altholz den Erhaltungszielen entspricht und sich mindestens nicht verschlechtert. Hierzu muss zum Beispiel erkennbar sein, dass bei der Auswahl der Habitatbaumflächen die am besten geeigneten Bestände (in der Regel die ältesten) gewählt wurden, wozu die Bestandsdaten (Bestandeslagerbücher) erforderlich sind. Aus den offenzulegenden Daten der Nutzungsplanung muss hervorgehen, wie sich der Anteil der Altbestände entwickelt.

## **6. Entwicklungsanalyse**

### **6.1 Umsetzung früherer Maßnahmenplanungen**

Es fehlt, insbesondere bei den Wald-LRT, eine Darstellung der einzelnen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach der Waldbiotopkartierung 2006 und der Maßnahmenplanung 2008 vorgesehen waren, sowie eine Gegenüberstellung mit den tatsächlichen Umsetzungsmaßnahmen. Eine solche Bilanz, wie sie auch in verschiedenen bisherigen E+E-Plänen und Bewirtschaftungsplänen vorgenommen wird, ist notwendig, wenn solche Aussagen nicht vollkommen beliebig und unverbindlich bleiben sollen. Allerdings zeigen diese Beispiele auch, dass die Maßnahmen oft nicht umgesetzt wurden. Möglicherweise wird deshalb auf diese Bilanzierung hier verzichtet.

In Hinblick auf den vorliegenden Bewirtschaftungsplan wird daraus auch deutlich, dass eine größere Verbindlichkeit und Konkretisierung der Maßnahmenplanung (u.a. Fristen) erforderlich ist.

### **6.2 Kein Vergleich alter/neuer Waldzustand**

Beim Vergleich des alten und neuen Waldzustands gibt es nur noch eine Gegenüberstellung der Flächenveränderungen der LRT, die allerdings wegen erheblicher Ermessensspielräume nur begrenzt aussagekräftig ist. Im Gegensatz zu den bisherigen E+E-Plänen sind jetzt aber sämtliche Bestandsdaten zur Entwicklung der Baumartenzusammensetzung und zur Altersstruktur der Wald-LRT seit der letzten Forsteinrichtung weggelassen worden. Damit ist ein großer Schritt unternommen worden, die Transparenz der forstlichen Nutzung, die bisher schon im Argen lag, weiter zu verschlechtern.

Um beurteilen zu können, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wurde, ist ein Blick in die Vergangenheit nötig. Dabei darf nicht nur der Zeitraum seit der letzten Forsteinrichtung (in der Regel 10 Jahre) betrachtet werden. Relevant ist vielmehr der Zeitraum seit dem 5. Juni 1995 (Ablauf der Meldefrist nach Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL). Ab diesem Zeitpunkt gilt ein Verschlechterungsverbot. Eine seitdem ungünstige Entwicklung des Erhaltungszustandes müsste mindestens rückgängig gemacht werden. Daher muss auch der vorangegangene Einrichtungszeitraum in die Betrachtung einbezogen werden.

Neben Bestandsdaten zur Entwicklung der Baumartenzusammensetzung und zur Altersstruktur muss auch die Entwicklung der Holzvorräte dargestellt werden. Dabei ist nicht nur von Interesse,

ob die Vorräte insgesamt zugenommen haben, was oft der Fall ist. Da das Zuwachsmaximum, je nach Baumart, in den aus Naturschutzsicht relativ uninteressanten Altersstufen zwischen 50 und 100 Jahren liegt, kann zum Beispiel auch bei starken Verlusten in den wertvollen Altbeständen in der Summe ein deutlicher Zuwachs stattgefunden haben. Erforderlich sind hier aussagekräftig aufgeschlüsselte Zahlen. Nötig sind: Gegenüberstellung der Vorräte bei der aktuellen, der letzten und der vorletzten Forsteinrichtung, angenommene Zuwächse, geplante Hiebssätze, tatsächliche Hiebssätze; jeweils aufgeschlüsselt nach Baumartengruppe und Altersklasse.

## **7. Planung**

### **7.1 Nur untere Schwellen der Wertstufen angestrebt**

Aus dem Planungsteil (S. 30 ff.) geht hervor, dass in den Wald-LRT jeweils nur die unteren Schwellen der Bewertungsstufen verlangt werden sollen, nämlich bei bestehender Bewertung B oder C die untere Schwelle von B und bei bestehender Bewertung A die untere Schwelle von A. Damit werden die Anforderungen übernommen, die auch für den Privatwald gelten.

Dies ist, wie oben (Pkt. 5.4) schon angesprochen, rechtswidrig. Das Verschlechterungsverbot gilt absolut und erlaubt keine Verschlechterung zu Bewertungsschwellen irgendeiner Art.

Die Planung wird aber außerdem den besonderen Anforderungen an den Wald der öffentlichen Hand nicht gerecht. Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL muss der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang-I-LRT und der Habitate der Anhang-II-Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Wenn ihr Erhaltungszustand im biogeographischen Raum in einer Gesamtschau (innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete) im verantwortlichen Land ungünstig ist, sind die Lebensräume und Arten aktiv zu fördern, und zwar in erster Priorität durch Maßnahmen in den FFH-Gebieten. In diesem Fall besteht also nicht nur ein Verschlechterungsverbot, sondern auch ein Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot.

Eben dieser Fall liegt in Bezug auf die Wald-LRT und die FFH-Anhang-II-Arten der Wälder vor. Die nationalen FFH-Berichte stellen in Niedersachsen bei nahezu all diesen LRT und Arten einen unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand fest. Es besteht deshalb für das Land Niedersachsen eine Verpflichtung, den Zustand in der Gesamtbilanz zu verbessern. Daher muss in den Schutzgebieten deutlich über die Sicherung des Status quo hinaus eine Aufwertung und Vergrößerung der Lebensräume und Habitate erreicht werden.

Insbesondere im Landeswald muss bei Natura-2000-Gebieten von daher das Optimum im Sinne der Schutzziele angestrebt werden, anstatt das gerade noch zugelassene Minimum als Zielmarke zu setzen. Dies bietet sich nicht nur wegen der leichteren Zugriffsmöglichkeiten und aus umweltpolitischen Gründen wegen der Vorbildfunktion des Landes an. Vor allem auch müssen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

### **7.2 Mangelnde Angaben und Festsetzungen zur Entwicklung der Altholzbestände**

Während in den bisherigen E+E-Plänen zumindest aggregierte Übersichten wiedergegeben wurden, aus denen hervorging, welche forstlichen Nutzungen in den einzelnen Altersklassen geplant sind, werden jetzt in den neuen Bewirtschaftungsplänen alle diese Angaben weggelassen, so dass die Entwicklung vor allem der Altholzbestände nicht transparent wird. Damit wird noch mehr als bisher eine Strategie der Geheimhaltung der geplanten forstlichen Nutzungen insbesondere gegenüber den Naturschutzbehörden verfolgt, die doch die Vereinbarkeit dieser Eingriffe mit den Erhaltungszielen beurteilen müssen.

### **7.3 Defizite bei der Entwicklung von lebenden Habitatbäumen**

In den beiden flächengrößten LRT 9160 und 9130 ist der Bestand an lebenden Habitatbäumen (u.a. sehr starke Altbäume und Höhlenbäume) ungünstig. Daher ist dieser Wert deutlich zu verbessern. Dafür müssten Altbäume, die den Kriterien für sehr starkes Altholz (> 80 cm Stamm-

durchmesser bei den Hauptbaumarten) am nächsten kommen, aus der Nutzung genommen werden, bis ein günstiger oder möglichst hervorragender Wert erreicht ist.

Aus dem Bewirtschaftungsplan geht auch nicht hervor, ob bei der Sicherung der Habitatbaumflächen die dafür geeignetsten Bestände ausgewählt werden, also in der Regel die Bestände der obersten Altersklassen. Wir fordern einen entsprechenden Nachweis anhand der zu übermittelnden Bestandsdaten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Schwellenwert der LRT-Bewertungsmatrix für eine sehr gute Ausstattung mit Habitatbäumen für verschiedene Waldfledermäuse als maßgebliche bzw. charakteristische Arten noch keine ausreichende Zahl an Höhlenbäumen sichert.

Obwohl sinnvollerweise die ältesten und wertvollsten Altbestände von der forstlichen Nutzung verschont bleiben sollten, sind jetzt in einem sehr altholzreichen und herausragend wertvollen Bereich Nutzungen von Altbeständen vorgesehen, da in der Abt. 1052 und im Westen der Abt. 1051 Holzeinschläge geplant sind („Altbestände mit femelartiger Verjüngung“ und „Altbestände mit Verjüngungsflächen“ lt. Maßnahmenkarte). Dieser Bereich ist sowohl durch seine Artenvielfalt (mindestens 16 Pflanzenarten der Roten Liste auf engem Raum, darunter 5 stark gefährdete Arten) als auch durch seine Vielfalt an Standortverhältnissen und an LRT bzw. wertvollsten Biotoptypen (das ganze Spektrum von mesophilem Buchenwald über feuchtem Eichen-Hainbuchenwald bis Erlbruchwald kleinflächig mehrfach wechselnd) für die Region Hannover einzigartig.

Aus diesen Gründen drängt es sich auf (abgesehen von unserer weitergehenden Forderung zu NWE), die Eichen- und Buchenwald-LRT in der Abt. 1052 einschließlich der westlichen Abteilung 1051 als Habitatbaumfläche zu sichern.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass trotz der Defizite und des ungünstigen Zustands bei den Habitatbäumen im LRT 9130 hier von den (bescheidenen) landesweiten Vorgaben abgewichen werden soll und nicht einmal 5 % Habitatbaumflächen vorgesehen sind (S. 32). Auch aus diesem Grund ist es notwendig, die Buchenwald-LRT in Abt. 1052 als Teil einer Habitatbaumfläche zu sichern.

#### **7.4 Defizite bei der Anreicherung mit Totholz**

Im LRT 9130 ist der aktuelle Zustand in Hinblick auf starkes Totholz ungünstig, im LRT 9160 nur knapp über dem Schwellenwert für einen „günstigen“ Zustand. Ähnlich wie bei den Habitatbäumen müssen wegen des vorhandenen Mangels an starkem Totholz Anwärter für Totholzbäume und totholzreiche Uraltbäume frühzeitig gesichert werden, was ein Aussetzen der Holznutzung in den Altersklassen ab 140 Jahren mindestens bis zum Erreichen eines Mindestwert für einen hervorragenden Zustand ( $> 3$  stehende und liegende Stämme pro ha = A) bedeutet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Schwellenwert der niedersächsischen Bewertungsmatrix fachlich völlig überholt ist. Anerkannt werden schon Totholzstämme deutlich unter 1 m<sup>3</sup> Größe. Nach heutigem Stand der Wissenschaft findet unterhalb einer Totholzmenge von 40 bis 60 m<sup>3</sup> pro Hektar aber ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt statt, was nach den Maßstäben der FFH-Richtlinie einen nicht zulässigen ungünstigen Erhaltungszustand bedeutet. Spezialisierte holzbewohnende Arten benötigen zur langfristigen Populationssicherung sogar minimal 100 m<sup>3</sup> Totholz pro Hektar.

([http://www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1\\_oekologie.pdf](http://www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1_oekologie.pdf))

#### **7.5 Kahlschläge in Eichenwald-LRT**

Der Bewirtschaftungsplan sieht Endnutzungen im LRT 9160 mit Kleinkahlschlägen in einer Größe von 0,5 – 1,0 ha vor (S. 33 u. 31). Der Unterschutzstellungserlass in der gültigen Fassung von Oktober 2015 verbietet aber in allen Wald-LRT Kahlschläge und verlangt, dass die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, was eine Freifläche mit einem Durchmesser von maximal 50 m bedeutet, die somit allerhöchstens 0,2 bis 0,25 ha groß sein kann. Die Landesforsten streben jedoch an, dass die Kahlschläge „als Managementmaßnahme zum Erhalt des Ei-LRT von der UNB eingestuft und genehmigt werden“. Diese Kahlschläge sollen, wie bereits dargestellt, in einem herausragend wertvollen Bereich, nämlich in der Abt. 1052 und im Westen der Abt. 1051, stattfinden.

Ergänzend zum Verweis auf die Erlasslage weisen wir darauf hin, dass nach § 5 Abs. 3 BNatSchG Kahlschläge der guten fachlichen Praxis widersprechen, auch der LÖWE-Erlass von 1994 und das NLF-Eichenmerkblatt von 1997 maximal Femelschläge von 0,1 bis 0,3 ha Größe vorsahen und dies auch den Vorgaben anspruchsvoller Richtlinien zur ökologischen Waldzertifizierung (FSC-Deutschland, Naturland) entspricht.

Wir lehnen dieses Vorhaben, insbesondere an diesem Ort, entschieden ab. Kahlschläge würden hier zu einer massiven Beeinträchtigung der Wald-LRT führen. Kahlschläge in wertvollsten alten Waldbeständen, um Eichenkulturen anzulegen, sind im Misburger Wald auch deshalb widersinnig, weil genug Bereiche aus Waldflächen ohne besonderen Wert für den Naturschutz bestehen, auf denen ohne Probleme Eichenkulturen angelegt werden können.

### **7.6 Keine Aussage zu privaten Brennholzwerbern**

In vielen FFH-Gebieten sind private Brennholzwerber zugelassen. Die Waldlebensräume werden durch Betreten, Befahren und Sägearbeiten, teils auch in der Vegetationszeit, belastet. Die Zulassung von Selbstwerbern steht dem Ziel entgegen, mehr Totholz im Wald anzureichern. Nach dem NLF-Merkblatt zu Habitatbäumen und Totholz soll in ökologisch sensiblen Beständen und geschützten Biotopen möglichst keine Brennholz-Selbstwerbung stattfinden. Dies muss in einem FFH-Gebiet in jedem Fall gelten. Im Bewirtschaftungsplan wird private Brennholzwerbung als Beeinträchtigung aber nicht angesprochen und erst recht nicht untersagt.

### **7.7 Holzeinschläge und Rückemaßnahmen in der Vegetationszeit**

Entsprechend dem Unterschutzstellungserlass erfolgen in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde (S. 31). Es fehlt jedoch eine Karte der Altholzbestände, damit nachvollziehbar ist, für welche Flächen diese Einschränkung gilt.

### **7.8 Wiedervernässung**

Das Plangebiet wird in verschiedener Hinsicht durch Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt. Die größere westliche Teilfläche wird durchzogen vom Brandgraben und seinen Seitengräben. Auch wenn hier teilweise sehr wertvolle geschützte Nasswald-Biotope vorhanden sind, sind doch teilweise Beeinträchtigungen wie frühzeitiges Trockenfallen und Auftreten von Störungszeigern wie Brennesseln festzustellen (s.a. S. 21 u. 22, Zitat: „Gründe, die zur Abwertung führten, sind die vorkommenden Entwässerungs- und Eutrophierungszeiger und der insgesamt leicht beeinträchtigte Wasserhaushalt.“)

Ein erhebliches Problem ist der gestörte Wasserhaushalt für den LRT 9160, so dass die Konkurrenzfähigkeit der Eichen gegenüber Schattbaumarten geschwächt ist, so dass schon Flächenverluste bei diesem LRT festgestellt werden mussten. Dazu heißt es: „Insgesamt muss darauf hingewiesen werden, dass die Rotbuche und auch der Bergahorn im Gebiet weiter an Konkurrenzfähigkeit gewinnen und weiterhin auf dem Vormarsch sind. Dies trifft vor allem für die älteren Eichenbestände zu“ (S. 27).

Der Brandgraben und seine Seitengräben entwässern ausschließlich Wald- und Moorflächen und im Wald fast ausschließlich Flächen der Landesforsten. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach LÖWE eine dauerhafte Standortentwässerung nicht zulässig ist.

Die kleinere Teilfläche im Nordosten ist massiv durch Entwässerungsgräben beeinträchtigt. Wesentliche Teile mussten hier als (nicht mehr gesetzlich geschützter) „Erlenwald entwässerter Standorte“ kartiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist völlig unverständlich, dass der Bewirtschaftungsplan keine Maßnahmen zum allmählichen Rückbau der Entwässerungsgräben und zur Herstellung natürlicherer Wasserhältnisse vorsieht.



## **7.9 Befahren der Bestände**

Die Bodenverdichtung durch Befahren stellt, auch nach den Vollzugshinweisen des NLWKN, eine erhebliche Gefährdung der Wald-LRT dar. Wir begrüßen es deshalb als Fortschritt, dass laut Unterschutzstellungserlass in Altbeständen über 100 Jahre ein Gassenabstand von 40 m in der Regel nicht unterschritten werden soll (S. 31). Nach dem NLF-Merkblatt zur Bestandesfeinerschließung von 1981 sollte allerdings schon ab mittelalten Beständen im Interesse der Bestandessicherheit ein Abstand von 40 bis 60 m angestrebt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass damit die gute fachliche Praxis in allen Wäldern beschrieben wurde und in FFH-Gebieten erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Die angesprochenen Ausnahmen sollten im Bewirtschaftungsplan räumlich konkretisiert werden.

In unter 100jährigen Beständen soll ein Gassenabstand von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten nicht unterschritten werden (S. 31). Es fehlt eine Karte, in der dargestellt wird, um welche Flächen es sich handelt.

Grundsätzlich muss festgelegt werden, dass die Waldflächen nur bei gefrorenem Boden befahren werden oder wenn die Böden soweit trocken sind, dass es nicht zu nachhaltigen Bodenverformungen kommt.

## **7.10 Wegeunterhaltung**

Bei der Unterhaltung der auch in FFH-Gebieten zunehmend Lkw-fähig ausgebauten Hauptwaldwege wird vielfach die oberste Schicht (Verschleißschicht) regelmäßig abgeschoben. Statt das Material abzufahren, wird es in der Regel in den Wegeseitenräumen verteilt. Diese Bereiche gehören aber meist zu den wichtigsten Teillebensräumen für blütenbesuchende Insekten im Wald und werden so beeinträchtigt und ruderalisiert. Oft haben auch gefährdete Pflanzenarten Vorkommensschwerpunkte in der Nähe der Wege. Nicht selten erfolgt auf diese Weise auch eine schleichende Verbreiterung.

Im vorliegenden Bewirtschaftungsplan fehlt aber eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen Beeinträchtigungen. Es wird im Wesentlichen nur behauptet, dass mit den Wegeunterhaltungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung verbunden ist, da sie sich ausschließlich auf vorhandene Trassen beziehen (S. 35). Wir fordern, dass das abgeschälte Material abgefahren und aus dem FFH-Gebiet entfernt wird. Die Wegeflächen dürfen im Zuge der Unterhaltung nicht verbreitert werden.

## **7.11 Holzlager**

Aus Naturschutzsicht wertvolle Wegeseitenräume können auch durch die Lagerung gefällter Stämme entlang der Waldwege beeinträchtigt werden. Mitten in den Wäldern mit Plastikplanen abgedeckte Brennholzlager sind ebenfalls verbreitet, gerade auch im Misburger Wald innerhalb des FFH-Gebietes. Neben Beeinträchtigung der Vegetation wird damit auch das Landschaftsbild gestört.

Grundsätzlich dürfen Holzlager in keinem Fall mehr in FFH-LRT angelegt werden und sollten sich auch nur außerhalb von FFH-Gebieten befinden. Mindestens müsste der Bewirtschaftungsplan aber darstellen, in welchen wertvollen Bereichen Holzlager ausgeschlossen sind oder umgekehrt, in welchen Bereichen mit Ausschlusswirkung Holzlager angelegt werden können. Eine solche Darstellung fehlt im vorliegenden Plan.

## **7.12 Fehlende Artenhilfsmaßnahmen**

Vorkommen von gefährdeten Arten wie Ulmen-Zipfelfalter, Großer Schillerfalter oder Kaisermantel werden im Bewirtschaftungsplan nur, sofern sie zufällig bekannt sind, aufgezählt. Es werden aber keine Maßnahmen für diese Arten vorgesehen, obwohl gerade diese drei Falter Beispiele für Arten sind, die durch forstliches Handeln sowohl gefördert als auch beeinträchtigt werden können und werden. Es handelt sich hier auch um charakteristische Arten von Wald-LRT, die relevant für die Erhaltungsziele sind.

Ein Beispiel ist der Ulmen-Zipfelfalter. Diese Art wurde bei einer Kartierung 2002 (s. Abb.) fast nur noch am Autobahnrand nachgewiesen und scheint inzwischen völlig auf diesen Bereich beschränkt zu sein. Hier könnte der Falter gefördert werden: Nach einer Reihe von Ulmen-Jungbäumen direkt am Autobahnrand schließt ein Weg an. Dahinter befindet sich der eigentliche Waldrand mit einigen größeren Flatter-Ulmen. Diese Ulmen werden z.T. stark von Jungbäumen, z.B. Erlen, bedrängt, und sollten stärker freigestellt werden. Auch die Flatter-Ulmen im Süden beiderseits des Weges zwischen den Abteilungen 1052 und 1053 sollten ggf. gefördert werden.



Diese Beispiele ließen sich vermehren (z.B. Förderung der Sal-Weide für den vielleicht noch vorkommenden Großen Schillerfalter und Schutz gegen Aufasten oder Fällung; Förderung von Roten Heckenkirschen oder Geißblatt für den vielleicht noch vorkommenden Kleinen Eisvogel).

Bedauerlicherweise sind solche Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan aber nicht angesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Georg Wilhelm)

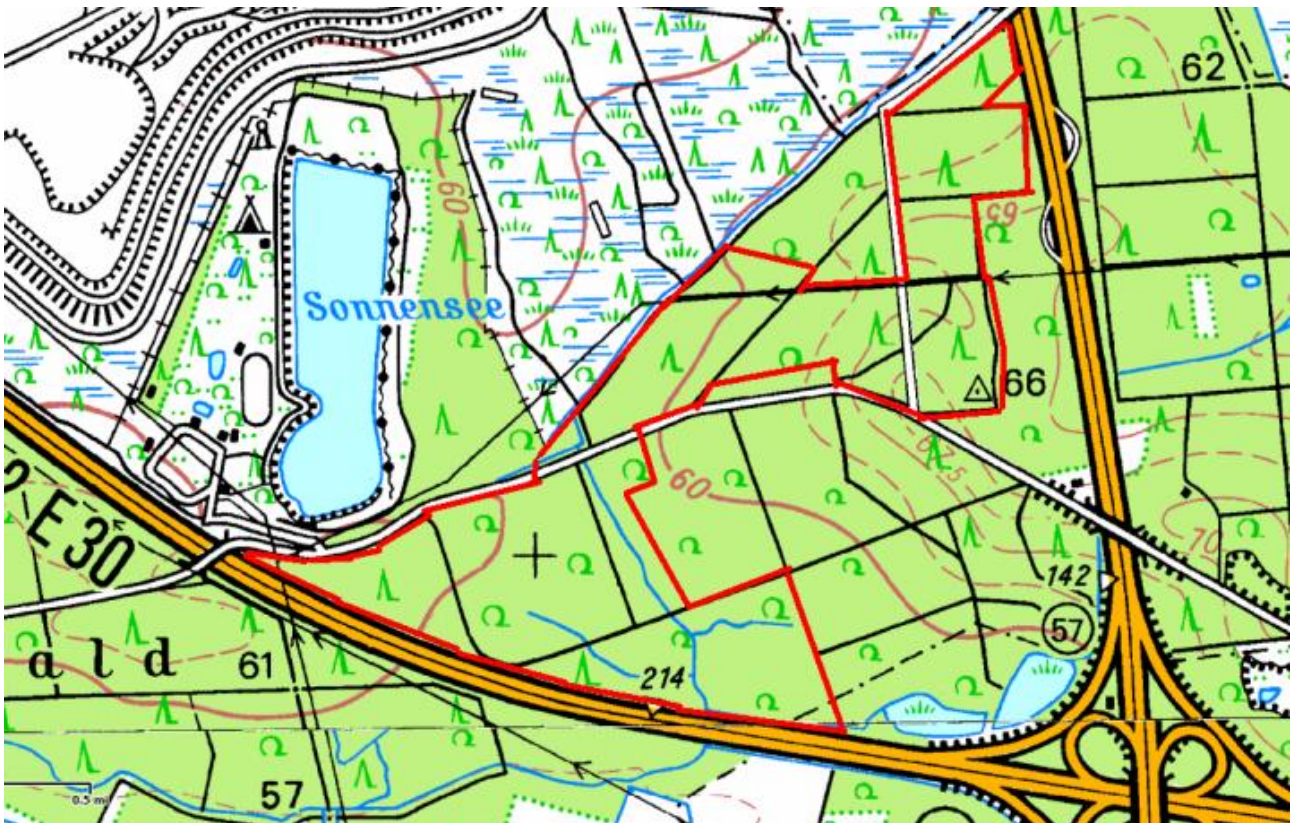
**Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, Greenpeace und NABU vom 15.01.2016 zu NWE-Flächen**

**Misburger Wald, Region Hannover**

9.8929:52.4070 bis 9.8809:52.4012

ca. 66 ha (ca. 71 ha abzüglich 4,5 ha vorhandene NWE-Fläche)

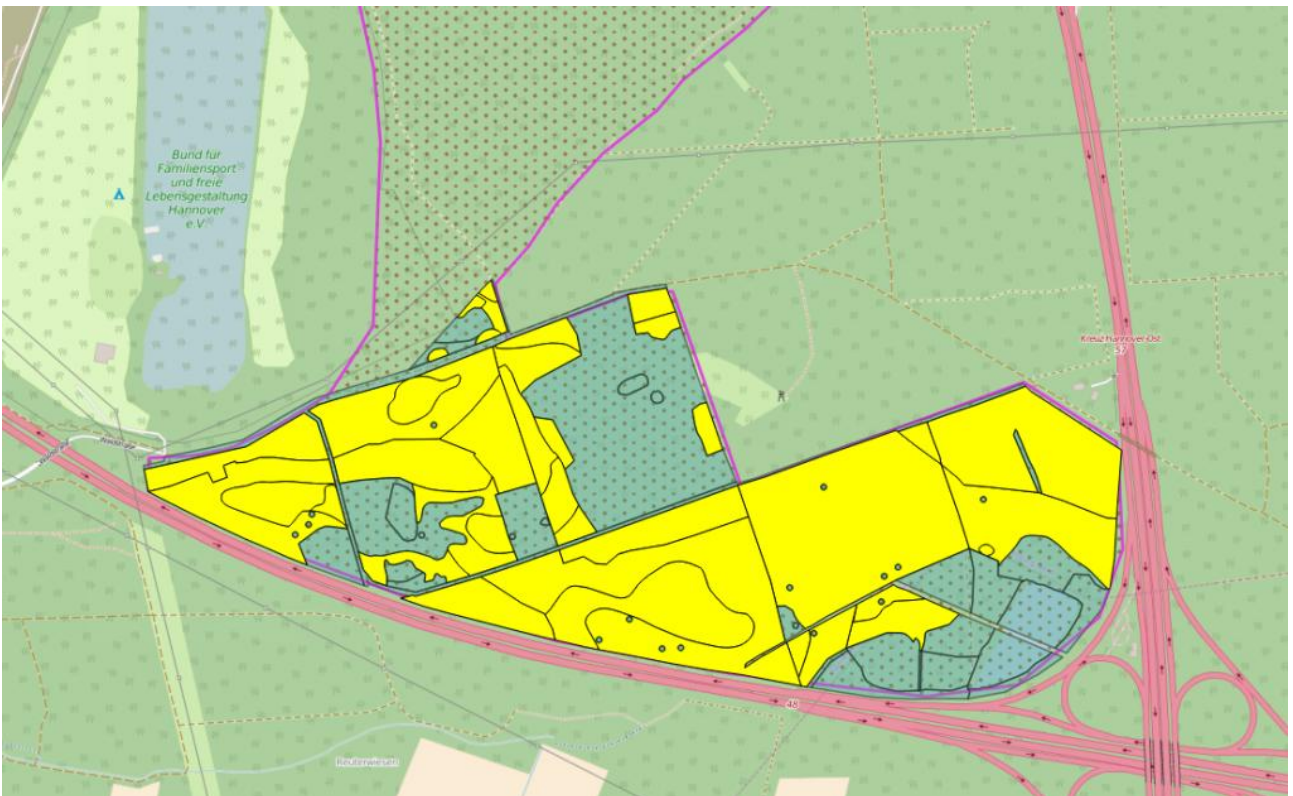
Der Misburger Wald ist ein ausgesprochen vielfältiger, auch floristisch sehr reicher Wald auf altem Waldstandort am südlichen Rand des Tieflands. Im Nordosten des vorgeschlagenen Bereichs liegt ein sehr naturnaher, geschlossener alter Buchenwald. Im Südwesten, der zum FFH-Gebiet 328 (Altwarmbüchener Moor) gehört, herrschen feuchte Eichen-Hainbuchenwälder vor, aber auch Waldmeister-Buchenwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und Erlen-Bruchwälder, die teils in einem kleinflächigen Mosaik wechseln. Ausgewählt wurde der Teil der Eichen-Hainbuchenwälder, in denen noch wenig gestörte (wechsel-)feuchte Standortbedingungen herrschen oder realistisch wiederhergestellt werden können, so dass die Eiche hier gegen Schattbaumarten konkurrenzkräftig bleiben kann und in Hinblick auf die Eichen-Hainbuchenwälder kein Konflikt mit den Erhaltungszielen entsteht. Der Hauptentwässerungsgraben für das Gebiet (Brandgraben), der u.a. das Altwarmbüchener Moor beeinträchtigt und ansonsten nur Landeswald entwässert, sollte zurückgebaut werden. Wegen des sehr bemerkenswerten Übergangs vom Buchenwald zum Hochmoor sind am Moorrand auch verschiedene jüngere Laubwälder einbezogen worden. Ausgespart ist am Moorrand ein Fichten- und Kiefern-Forst, der aber perspektivisch in naturnahen Laubwald umgewandelt und nicht mehr entwässert werden sollte.



NWE-Gebietsvorschlag (rot umrandet)



Im Luftbild ist der Buchen-Altbestand im Nordwesten gut zu erkennen (Altbestand rot umrandet).



FFH-Gebiet im Süden der Fläche (FFH-Lebensraumtypen gelb).